

**Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Förderung von Schülerinnen und Schülern
ohne Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg
durch Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Monats-Fahrkarten
im Buslinienverkehr**

Vom

Aufgrund von Art. 23 S. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), Art. 8 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Art. 3 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erlässt die kreisfreie Stadt Kempten folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, mittels Zuschussleistungen der Stadt Kempten die Erwerber von Schüler-Monatsfahrkarten für Selbstzahler nach dem mona-Einheitstarif zu unterstützen und Verluste auszugleichen, die den Verkehrsunternehmen beim Verkauf dieser Schüler-Monatsfahrkarten aufgrund der im mona-Einheitstarif vorgesehenen Vergünstigung bei den Endkundenpreisen entstehen.
- (2) Erfasst von dieser Satzung ist jeder Verkauf einer Schüler-Monatsfahrkarte für Selbstzahler nach der Definition des mona-Einheitstarifs an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt Kempten zur Nutzung im öffentlichen Linienbusverkehr im Gültigkeitsbereich des mona-Einheitstarifs.

§ 2

Zuschussanspruch

- (1) Die Stadt Kempten fördert aufgrund dieser Satzung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Kempten, denen kein Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg zusteht, bei dem Erwerb von Schüler-Monatsfahrkarten nach den Bedingungen des mona-Einheitstarifs.
- (2) Zuschussberechtigt sind Schülerinnen und Schüler im Vollzeitunterricht mit Wohnsitz in der Stadt Kempten, welche keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung nach dem Bayerischen Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (Sch-BefV) haben. Voraussetzung ist ferner, dass
 - a. es sich entweder um schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres handelt,

- b. oder bei Anspruchstellern, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, dass sie eine der folgenden Bildungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) – c) der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) besuchen:
 - aa. öffentliche, staatlich genehmigte oder staatliche anerkannte private
 - i. allgemeinbildende Schulen
 - ii. berufsbildende Schulen
 - iii. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - iv. Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - bb. Private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe aa. fallen, sofern der Antragsteller aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit ist oder der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist.
 - cc. Volkshochschulen oder eine andere Einrichtung der Weiterbildung, sofern der Besuch zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses erfolgt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen sind von jeder anspruchsberechtigten Person bei der ersten Bestellung der Schüler-Monatsfahrkarte und danach regelmäßig zu Beginn des ersten Monats eines Kalenderjahres dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Bestellung vorgenommen wird, mit schriftlichen Dokumenten nachzuweisen. Andere Beweismittel können nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kempten akzeptiert werden. Das eine Bestellung annehmende Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Stadt Kempten eine elektronische Kopie der Fahrkartenbestellung sowie der Beweismittel zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu übermitteln. Mit schriftformbedürftiger Einwilligung der Stadt Kempten kann das Verkehrsunternehmen alternativ die Originalurkunden an die Stadt Kempten weiterleiten und die elektronischen Kopien für sich behalten.

§ 3 Zuschusshöhe

- (1) Für jeden Erwerb einer Schüler-Monatsfahrkarte nach den Bedingungen des mona-Einheitstarifs gewährt die Stadt Kempten der nach § 2 anspruchsberechtigten Person einen Zuschuss in Höhe von 36,36 % (4/11) des in der jeweils aktuellen Fassung des mona-Einheitstarifs ausgewiesenen Brutto-Preises für diese Fahrkarte. Das komplette mona-Tarifwerk ist unter dem URL „<https://www.mona-allgaeu.de/>“ abrufbar und für die Schüler-Monatsfahrkarte in Anlage 1 dargestellt. Diese Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und im Fall von Unstimmigkeit allein für die Bestimmung des

Satzungsinhalts maßgebend. Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt, diese Anlage 1 an die jeweils aktuelle Fassung des mona-Einheitstarifs anzupassen.

- (2) Für jeden Erwerb einer Schüler-Monatsfahrkarte zum citytarif plus des mona-Einheitstarifs, in der als Zu- oder Ausstiegspunkt eine der in Anlage 2 genannten Haltestelle angegeben ist, gewährt die Stadt Kempten der nach § 2 anspruchsberechtigten Person zusätzlich eine Ausgleichsleistung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem mona Citytarif plus und dem mona-Tarif der Tarifzone 2. Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt diese Anlage 2 anzupassen.
- (3) In diesen Zuschussbeträgen ist die Umsatzsteuer in gesetzlich geschuldeter Höhe bereits enthalten.

§ 4 Auszahlung des Zuschusses

- (1) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands erfolgt die Auszahlung des Zuschussbetrags im abgekürzten Wege direkt an das Verkehrsunternehmen, bei welchem die anspruchsberechtigte Person gem. § 2 dieser Satzung die zuschussfähige Schüler-Monatsfahrkarte bestellt hat. Voraussetzung ist ein ausreichender Nachweis der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 3. Gegenüber anspruchsberechtigten Erwerbern vermindert sich der Endverkaufspreis der jeweiligen Schüler-Monatsfahrkarte um den in der Höhe nach § 3 gewährten Zuschuss.
- (2) Verkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Satzung ausbezahlt wird, sind verpflichtet, den Umsatzsteueranteil selbst herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.